

RS Vwgh 1994/3/16 93/03/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §24;

VStG §44a Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/27 88/04/0015 1

Stammrechtssatz

Sache iSd § 66 Abs 4 AVG ist die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterbehörde gebildet hat (Hinweis E 29.11.1971, 1957/70, VwSlg 8123 A/1971). Im Verwaltungsstrafverfahren ist daher die Berufungsbehörde nicht berechtigt, in ihrem Berufungsbescheid dem Berufungswerber eine andere Tat zur Last zu legen, als er im erstbehördlichen Straferkenntnis schuldig erkannt wurde (Hinweis E 2.10.1989, 89/04/0073).

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme

VerwaltungsstrafrechtSpruch der Berufungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993030204.X04

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>